

Schlaeger M-Tech GmbH

Verkaufsbedingungen

I. Allgemeine Regelungen

(1) Die nachfolgenden Verkaufsbedingungen sind maßgebend für sämtliche Angebote und Auftragsannahmen sowie für alle Lieferungen durch uns, sie gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller.

(2) Andere Bedingungen als diese, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, gelten nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich in anderer Form zurückgewiesen werden.

(3) Mit Annahme der Ware verzichtet der Besteller auf die Anwendung seiner Geschäftsbedingungen auch wenn diese Ausschließlichkeit beanspruchen.

(4) Mündliche Abreden oder Zusicherungen sind ohne unsere schriftliche Bestätigung unwirksam.

II. Preise

(1) Unsere Preise verstehen sich netto in Euro generell ab Werk, ausschließlich Verpackung, zuzüglich Mehrwertsteuer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Alle Notierungen sind freibleibend. Es bleibt vorbehalten, im Falle der Erhöhung der Gesteigungskosten, die Tagespreise zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen.

(3) Wir sind berechtigt und verpflichtet, im Falle von Preisschwankungen von mehr als 10 % im Verhältnis zu den bei Vertragsabschluss geltenden Preisen eines Rohmaterials, welches vertragsgemäß zur Herstellung verwendet wird und für das ständig wechselnde, von allgemeinen Marktentwicklungen abhängige Preise gelten (z. B. Kupfer etc.), den Gesamtpreis entsprechend der sich für das Rohmaterial ergebenden Veränderung anzupassen. Insofern gilt dann der geänderte Preis als vereinbart.

III. Materialbeistellungen

(1) Werden Materialien aufgrund der getroffenen Vereinbarungen vom Besteller zur Herstellung des Produktes geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Eine Überprüfung der zugesicherten Eigenschaften erfolgt bei Schlaeger nicht.

(2) Bei der Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Für den Fall der Mangelhaftigkeit der beigelieferten Materialien trägt der Besteller die hierdurch entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

IV. Technische Änderungen

(1) Technische Änderungen der von uns verkauften Produkte, die werterhöhend oder werterhaltend sind und keine Funktionseinschränkung bewirken, bleiben bis zur Lieferung vorbehalten, sofern es der Spezifikation entspricht.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Bestimmung von technischen Leistungsmerkmalen oder -maßen in Lieferung unter Einhaltung handelsüblicher Toleranzwerte vorzunehmen. Bei abgeschlossenen Verträgen gelten dabei die Einbeziehungen handelsüblicher oder auf der Zeichnung oder gegengezeichneten Qualitätsdokumenten festgelegter Toleranzwerte als vereinbart.

Schlaeger M-Tech GmbH

V. Technische Angaben des Bestellers

(1) Soweit Herstellung und/oder Lieferung von Vertragsgegenständen auf Informationen oder technischen Angaben des Bestellers beruhen, trifft uns keine Überprüfungsverpflichtung. Dies gilt insbesondere für die Eignung der vom Hersteller beabsichtigten Verwendungsmöglichkeiten der von uns hergestellten Produkte sowie die Tauglichkeit für die vom Besteller vorgesehenen weiteren Verarbeitungsschritte. Der Besteller hat den Hersteller auf spezifische Produkthanforderungen vor Vertragsschluss hinzuweisen.

(2) Wir sind berechtigt technische Angaben oder Produktbeschreibungen, Produktmerkmale, Herstellung und Lieferung der Vertragsprodukte zugrunde zu legen. Die Zugrundelegung stellt keine Pflichtverletzung unseres Hauses dar.

VI. Verpackung

Soweit keine anderen Regelungen getroffen sind, sind wir berechtigt, Verpackungs- und Versandart nach bestem Ermessen zu wählen. Die Kosten sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, vom Besteller zu tragen.

VII. Abrufaufträge

(1) Bei erteilten Abrufaufträgen sind wir, sofern Auszeit-, Fertigungs- oder Abnahmetermine nicht fix vereinbart sind berechtigt, spätestens 3 Monate nach Erteilung und Vorliegen einer Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber zu verlangen.

(2) Soweit der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Zugang nachkommt, sind wir berechtigt, eine Nachfrist von wenigstens 2 Wochen zu setzen und nach Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

(3) Soweit wir nach Zeichnungen oder/und Verwendung von beigestellten Teilen des Bestellers zu liefern haben, hat uns der Besteller dafür einzustehen, dass das Schutzrecht Dritter hierdurch nicht verletzt wird. Auf bestehende Schutzrechte und sonstige ihm bekannte Rechte hat der Lieferant uns hinzuweisen. Der Besteller hat uns für alle Ansprüche Dritter freizustellen und den uns selbst entstandenen Schaden zu ersetzen.

VIII. Zahlungsregelungen

(1) Zahlungen werden, wenn nicht anderes vereinbart ist, ab Rechnungsdatum sofort rein Netto ohne Abzug fällig.

(2) Der Besteller kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang der Gegenleistung in Verzug. Ab Beginn des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen, soweit der Besteller kein Verbraucher ist. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(3) Bei Zahlungsverzug des Bestellers können wir ferner unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen die sofortige Zahlung aller ausstehenden Forderungen verlangen und/oder von allen etwa bestehenden Lieferungsverträgen – auch von solchen, bei denen keine Zahlungsverzögerungen vorliegen – zurücktreten oder nach Wahl Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

(4) Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, so erfolgt die Annahme nur erfüllungshalber.

Schlaeger M-Tech GmbH

(5) Sämtliche Zahlungen werden grundsätzlich auf die älteste Schuld angerechnet, unabhängig von anders lautenden Bestimmungen des Käufers. Teillieferungen und Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.

IX. Unsicherheiteneinrede

(1) Wir sind berechtigt, die uns obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages für uns erkennbar wird, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird. Dieses Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

(2) Wir sind auch berechtigt, dem Besteller eine angemessene Frist zu setzen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl entweder Gegenleistung zu bewirken oder eine Sicherheit zu leisten hat. Bei fruchtlosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

X. Gefahrübergang/Versand

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Absendung auf den Besteller über, falls nichts anderes vereinbart ist. Eine Versicherung der gekauften Ware erfolgt nur auf schriftliches Verlangen des Bestellers auf seine Kosten gegen die von ihm zu bezeichnenden Risiken.

XI. Lieferfristen

(1) Lieferfristen werden von uns nach bestem Ermessen angegeben und sind nicht verbindlich, soweit nichts anderes vereinbart ist; wir werden uns um ihre Einhaltung bemühen. Bei Ereignissen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeiter-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streik oder bei sonstigen von uns nicht zu vertretenden Ereignissen verschiebt sich das Lieferdatum um die Dauer der Störung und deren Auswirkung. Soweit ausdrücklich keine verbindlichen Fristen vereinbart sind, wird die Lieferung frühestens einen Monat nach Ablauf des unverbindlichen Liefertermins zur Lieferung fällig.

(2) Teillieferungen unsererseits sind jederzeit zulässig und gelten als selbstständige Geschäfte. Zumutbare Abweichungen von Bestellmengen bis zu +/- 10% sind zulässig. Der Kaufpreis ist den veränderten Liefermengen entsprechend anzupassen.

(3) Wird die Lieferfrist um mehr als zwei Monate überschritten, kann der Besteller unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche vom Vertrag zurücktreten. Hierzu ist es jedoch notwendig, dass der Besteller uns vorher eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt hat. Der Besteller ist in keinem Fall berechtigt, Deckungskäufe vorzunehmen oder irgendwelche Schadenersatzansprüche oder sonstige Ansprüche wegen Nichterfüllung oder Lieferverzögerung gegen uns geltend zu machen, es sei denn, uns trifft grobe Fahrlässigkeit. Teillieferung und Teilleistungen unsererseits sind zulässig.

XII. Annahmeverzug

(1) Nimmt der Besteller einzelne Lieferungen oder Teillieferungen nicht ab oder verweigert er die Annahme, so können wir dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Hat der Besteller die Ware innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht angenommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Schlaeger M-Tech GmbH

(2) Dabei hat der Besteller den gesamten Schaden einschließlich Transportkosten zu ersetzen. In diesem Fall können wir wahlweise unseren Schaden nachweisen oder – ohne Nachweis – pauschal 30 % des Nettowertes der nicht abgenommenen Lieferung zuzüglich der baren Auslagen als Schadenersatz fordern. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Besteller einen geringeren Schaden nachweist.

XIII. Eigentumsvorbehalt

(1) Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, das gilt auch dann, wenn einzelne oder unsere sämtlichen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

(2) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) unser Eigentum.

(3) Der Besteller darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Der Besteller hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sofort in geeigneter Form mitzuteilen. Gerät der Besteller uns gegenüber in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck die Räume des Bestellers zu betreten.

(4) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs mit Waren Dritter zu verbinden; wir erwerben in diesem Fall Miteigentum an den durch die Verbindung entstehenden neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der miteinander verbundenen oder neu hergestellten Sachen gem. § 947 I BGB. Veräußert der Besteller die miteinander verbundenen oder neu hergestellten Sachen, an denen wir Miteigentumsrecht haben, so tritt der Besteller schon jetzt seine Kaufpreisforderung gegen seinen Kunden im Verhältnis des Wertes unseres Miteigentums an uns als Sicherheit ab und ermächtigt uns hiermit zur Einziehung der Forderung im eigenen Namen. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern.

(5) Er tritt schon heute seine sämtlichen Forderungen gegen den Erwerber aus der Weiterveräußerung an uns zu unserer Sicherheit ab. Der Besteller ist zum Einzug der Forderungen ermächtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Die Einziehungsermächtigung des Bestellers erlischt ohne ausdrückliche Erklärung unsererseits, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. Wir werden von unserer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

(6) Übersteigt der Wert der Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 20 %, werden wir auf Verlangen des Bestellers den darüber hinausgehenden Betrag der Sicherheiten freigeben.

XIV. Mängelhaftung

(1) Ein besonderer Verwendungszweck für den Vertragsgegenstand gilt nur dann als vereinbart, wenn zwischen uns und dem Besteller diesbezüglich eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

Schlaeger M-Tech GmbH

(2) Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, leisten wir Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen dergleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

(3) Eigenschaften werden nur bei schriftlicher Zusicherung von uns zugesichert. Eine bloße Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet lediglich die nähere Leistungs- und Warenbezeichnung und begründet keine Vereinbarung zur Eignung der Ware, die über die gewöhnliche Verwendungsmöglichkeit des Vertragsgegenstandes hinausgeht.

(4) Der Käufer ist verpflichtet, von uns erworbene Waren nach Ablieferung sofort auf Mängel zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Zugang bei uns anzuzeigen. Im Falle der Fristversäumnis verliert der Besteller Nacherfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche uns gegenüber. Für versteckte Mängel gilt die gesetzliche Regelung, § 377 HGB.

(5) In jedem Fall des Vorliegens einer ordnungsgemäßen Mängelrüge oder sonst von uns zu vertretender Pflichtverletzung sind wir berechtigt und verpflichtet, den gerügten Mangel oder eine eingetretene Pflichtverletzung durch Nacherfüllung zu beseitigen. Der Besteller ist erst dann berechtigt, die Minderung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz statt Erfüllung zu verlangen, soweit trotz angemessener Nachfristsetzung zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. Einen Schadenersatz schulden wir nur unter der Voraussetzung von Ziff. 2.

XV. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

(1) Für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sofern die vorsätzliche oder fahrlässige Pflicht auf dem Handeln oder Unterlassen eines gesetzlichen Vertreters oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht.

(2) Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(3) Für Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden aller Art haften wir nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

XVI. Formen

(1) Der Preis für die Formen enthält nicht die Bemusterungskosten, die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie vom Besteller veranlasste Änderungen, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist.

(2) Sofern nicht anders vereinbart ist, ist und bleibt der Lieferer Eigentümer der für den Besteller durch den Lieferer selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Diese werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Der Lieferer ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferers zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Schlaeger M-Tech GmbH

(3) Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch die Aufbewahrungspflicht des Lieferers ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferer bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und/oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zum ausschließlichen Besitz der Formen berechtigt. Der Lieferer hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.

Eine zwischen den Vertragsparteien etwaig getroffene Vereinbarung einer garantierten Ausbringungsleistung für die von uns hergestellten Formen ist nur gültig, solange die Produktion bei uns erfolgt und wir im Besitz der Formen bleiben. Im Falle einer Produktion durch Dritte erlischt eine von uns etwaig gegebene Ausbringungsgarantie oder –zusage.

(4) Bei bestellereigenen Formen gemäß Ziffer 3 und/oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferers bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die Verpflichtungen des Lieferers erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller Formen nicht abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen ist, steht dem Lieferer in jedem Falle ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

XVII. Verjährung

Gewährleistungsansprüche gegen unser Unternehmen verjähren, soweit unser Vertragspartner ein Unternehmen ist, innerhalb von 12 Monaten. Soweit zwingende gesetzliche Verjährungsfristen (§ 38 I Nr. 2 BGB, § 479 I BGB, § 634 I Nr. 2 BGB) vorsieht, gelten die dort geregelten Verjährungsfristen.

XVIII. Zurückbehaltung/Aufrechnung

Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes oder die Aufrechnung mit Gegenforderungen zwischen den Vertragsparteien ist ausgeschlossen, wenn es sich nicht um eine gegen uns rechtskräftig festgestellte, von uns ausdrücklich anerkannte oder entscheidungsreife Forderung handelt.

XIX. Schadenersatz bei Verbrauchsgüterverkauf

Soweit der Besteller eine von uns gekaufte neu hergestellte Sache an den Verbraucher weiterverkauft hat und diese Sache infolge ihrer Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder der Verbraucher den Kaufpreis gemindert hat, ist ein Schadenersatzanspruch uns gegenüber ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Pflichtverletzung eine wenigstens grob fahrlässige Pflichtverletzung zugrunde liegt.

XX. Factoring

Der Besteller ist nur nach vorheriger Anzeige und nach unserer Zustimmung berechtigt, Forderungen, die unter den uns zustehenden verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt (Ziff. X) fallen an ein Factoring Unternehmen abzutreten oder zum Einzug zu übergeben.

Schlaeger M-Tech GmbH

XXI. Abtretung

Wir sind berechtigt, unsere Forderungen abzutreten.

XXII. Gewerbliche Schutzrechte

Wir behalten uns alle Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte in den von uns erstellten Entwürfen und Zeichnungen oder den von uns gestalteten Modellen vor. Die Einnahme von Rechten hieran bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

XXIII. Erfüllungsort – Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit unseren Lieferungen ergebenden Verbindlichkeiten ist Bayreuth.

(2) Der Gerichtsstand Bayreuth gilt auch für Ansprüche im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess.

(3) Zwischen den Parteien wird ausschließlich das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über die Verträge über den nationalen Warenkauf vereinbart.

Datenschutz

Gemäß § 26 (1) Datenschutzgesetz weisen wir darauf hin, dass sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns gespeichert und verarbeitet werden.